



HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2016

WKA

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
Drucksache 19/3570**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Wort "römisch-" gestrichen.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Kulturdenkmäler zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, sind die von den Leitungen der Religionsgesellschaften festgestellten religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen."
3. In § 18 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
"(4) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Dies gilt insbesondere für Kulturdenkmäler, die öffentlich zugänglich sind und in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so errichtet und instand gehalten werden müssen, dass sie barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können."
4. In § 18 werden die bisherigen Abs. 4 und 5 Abs. 5 und 6.
5. § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
"(5) Eine Maßnahme an einer Gesamtanlage (§ 2 Abs. 3) ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Die Behörde hat sowohl private als auch öffentliche Interessen des Klima- und Ressourcenschutzes sowie den Grad der Schutzwürdigkeit der Denkmäler in angemessener Weise zu berücksichtigen."
6. § 18 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
"(6) Zum Schutz des archäologischen Erbes ist sicherzustellen, dass zur Deckung der Gesamtkosten bei archäologischen Grabungen nach dem Verursacherprinzip vorgegangen wird. Demnach werden die daraus entstehenden denkmalpflegerisch erforderlichen Kosten im Rahmen dessen, was ihr oder ihm wirtschaftlich zumutbar ist, von der- oder demjenigen getragen, die oder der eine genehmigungspflichtige Maßnahme an einem Kulturdenkmal durchführt."
7. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Wird über den Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, beginnend nachdem der Antrag vollständig und prüffähig eingegangen ist, entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt."

8. In § 21 Abs.4 werden nach den Wörtern "Besitz zu nehmen" folgende Wörter angefügt "oder einem fachlich geeigneten Landesmuseum zu diesem Zweck zu übergeben".

9. § 25 wird wie folgt gefasst:

"§ 25
Schatzregal

(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 23) entdeckt wurden. Sie sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu überlassen. Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt.

(2) Das nach Abs. 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land die Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde zur Eintragung in das Denkmalverzeichnis (§ 10) erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Erlischt das Eigentum des Landes, so fällt das Eigentum an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten.

(3) Erklärt das Land nach Abs. 2, das Eigentum behalten zu wollen, hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine angemessene Belohnung, es sei denn, die Sachen sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde unter Berücksichtigung des Verkehrswertes und des besonderen kulturhistorischen Wertes."

10. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Bei kircheneigenen Kulturdenkmälern ist die Kirchenleitung in den Verfahren nach § 12 Abs. 2, 3 und 4 zu beteiligen."

Begründung:

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Beibehaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung. Der Klima- und Ressourcenschutz soll keinen grundsätzlichen Vorrang genießen. Vielmehr bedarf es einer abgewogenen Einzelfallentscheidung.

Zu Nr. 3

Die Barrierefreiheit ist in der Hessischen Bauordnung hinterlegt. Sie sollte auch in den baulichen Kulturdenkmälern gewährleistet werden, die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienen (wie z.B. Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens).

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 5

Beibehaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung (§ 16 Abs. 3 Satz 2). Der Klima- und Ressourcenschutz soll keinen grundsätzlichen Vorrang genießen, aber als ein öffentliches Interesse in die Einzelfallprüfung einbezogen werden.

Zu Nr. 6

Inhaltliche Klarstellung, dass es sich hierbei um archäologische Grabungen handelt, bei denen nach neuerer Rechtsprechung das Verursacherprinzip explizit im Gesetzestext erwähnt werden muss.

Zu Nr. 7

Die Änderung dient der Klarstellung der Fristenfiktion.

Zu Nr. 8

Die Besitznahme des Bodendenkmals sollte auch einem fachlich geeigneten Landesmuseum ermöglicht werden, sofern die Auswertung, Bewertung und wissenschaftliche Bearbeitung dort erfolgen kann. Grundsätzlich ist eine derartige Aufgabe auch vom inhaltlichen Auftrag der Museen (Sammeln - Forschen - Ausstellen - Vermitteln) gedeckt.

Zu Nr. 9

Die derzeit geltende Regelung zum Schatzregal hat sich bewährt. Darüber hinaus ist es zweckdienlich, dass das Land sein besonderes wissenschaftliches Interesse innerhalb einer Dreimonatsfrist geltend macht. Eine Schlechterstellung der Finderin oder des Finders hinsichtlich des Finderlohns ist nicht gerechtfertigt.

Zu Nr. 10

Da sich diese gesetzliche Regelung direkt auf kircheneigene bewegliche Kulturdenkmäler bezieht, ist es sinnvoll, die Beteiligung der Kirchen auch zukünftig zu gewährleisten.

Wiesbaden, 16. November 2016

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch